



Brüssel, den 19. September 2023
(OR. en)

13191/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0324(NLE)

**COEST 520
POLCOM 203
FISC 199**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	19. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 536 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt mit Blick auf die Änderung von Anhang XXII des Assoziierungsabkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 536 final.

Anl.: COM(2023) 536 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.9.2023
COM(2023) 536 final

2023/0324 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt mit Blick auf die Änderung von Anhang XXII des Assoziierungsabkommens

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Assoziationsrat EU-Georgien im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs XXII des Assoziierungsabkommens EU-Georgien zu vertreten ist. Anhang XXII betrifft Steuern.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und Georgien zu vertiefen, auch durch die Schaffung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone (DCFTA). Es bietet einen Rahmen für die schrittweise Verwirklichung der politischen Assoziierung und der wirtschaftlichen Integration zwischen der EU und Georgien. Es enthält Verpflichtungen zur Reform von Sektoren der georgischen Wirtschaft im Einklang mit dem EU-Besitzstand, einschließlich des Ziels einer stärkeren Marktintegration und einer Angleichung der Rechtsvorschriften an die Schlüsselemente des EU-Besitzstands in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz, Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Unternehmensführung, Verbraucherpolitik und öffentliche Gesundheit, basierend auf dem EU-Besitzstand. Das Abkommen trat am 1. Juli 2016 in Kraft.

2.2. Der Assoziationsrat EU-Georgien

Der Assoziationsrat EU-Georgien ist das höchste offizielle Gremium, das im Rahmen des Assoziierungsabkommens EU-Georgien eingerichtet wurde, um die Durchführung des Abkommens zu überwachen und das Funktionieren des Abkommens im Hinblick auf seine Ziele regelmäßig zu überprüfen. Er wurde im Einklang mit Artikel 404 des Abkommens eingerichtet.

Der Assoziationsrat tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, und jedes Mal, wenn die Umstände es erfordern, auf Ministerebene zusammen. Er setzt sich aus Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Europäischen Kommission einerseits und Mitgliedern der Regierung Georgiens andererseits zusammen.

Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Union und ein Vertreter Georgiens. Der Assoziationsrat ist befugt, im Rahmen des Abkommens Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind bindend für die Vertragsparteien, die im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens geeignete Maßnahmen treffen, um die gefassten Beschlüsse umzusetzen. Der Assoziationsrat kann auch Empfehlungen annehmen. Diese Beschlüsse und Empfehlungen werden im Einvernehmen der Vertragsparteien verabschiedet, nachdem die jeweiligen internen Verfahren abgeschlossen sind.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Assoziationsrates EU-Georgien

Die Europäische Kommission wird einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Union zu dem im Assoziationsrat zu fassenden Beschluss zur Änderung des Anhangs XXII (Annäherung der steuerrechtlichen Vorschriften) annehmen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, eine Änderung des Anhangs XXII des Abkommens vorzuschlagen.

Der vorgesehene Akt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 406 des Abkommens bindend sein, der Folgendes vorsieht: „Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, im Geltungsbereich dieses Abkommens Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung, falls erforderlich einschließlich Maßnahmen der nach diesem Abkommen eingesetzten Gremien, gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens.“

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates legt den Standpunkt der Union zu dem Beschluss fest, der in dem durch das Abkommen eingesetzten Assoziationsrat in Bezug auf die Änderung von Anhang XXII (Annäherung der steuerrechtlichen Vorschriften) des Assoziierungsabkommens zu fassen ist.

Der vom Assoziationsrat anzunehmende Rechtsakt ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 406 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits völkerrechtlich verbindlich sein.

Die Änderung des Anhangs XXII ist notwendig, um der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften Georgiens im Steuerbereich Rechnung zu tragen, die seit dem Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen im November 2013 stattgefunden hat.

Die beiden Vertragsparteien entwickeln ihre Zusammenarbeit weiter und harmonisieren ihre Politik, um dem Betrug und dem Schmuggel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren entgegenzuwirken und sie zu bekämpfen. Diese Zusammenarbeit wird unter anderem die schrittweise Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Tabakwaren umfassen.

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Pflichten der Vertragsparteien nach Artikel 283 und Artikel 285 des Abkommens.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“¹.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsrat EU-Georgien ist ein Gremium, das durch ein Abkommen eingerichtet wurde, nämlich durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits.

Nach Artikel 406 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.

Nach Artikel 283 entwickeln die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit weiter und harmonisieren ihre Politik, um dem Betrug und dem Schmuggel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren entgegenzuwirken und sie zu bekämpfen. Zu dieser Zusammenarbeit gehört unter anderem, die Verbrauchsteuersätze für Tabakwaren unter Berücksichtigung der sich aus dem regionalen Kontext ergebenden Sachzwänge und im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums so weit wie möglich schrittweise anzunähern. Zu diesem Zweck werden sich die Vertragsparteien darum bemühen, ihre Zusammenarbeit im regionalen Kontext zu verstärken.

Nach Artikel 285 des Abkommens nimmt Georgien eine Annäherung seiner Rechtsvorschriften an die in Anhang XXII genannten EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Der vom Assoziationsrat EU-Georgien anzunehmende Rechtsakt ist ein rechtswirksamer Akt.

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 406 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits völkerrechtlich verbindlich sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist die Änderung von Anhang XXII (Annäherung der steuerrechtlichen Vorschriften) hinsichtlich Verbrauchsteuern auf Tabakwaren im Einklang mit den Zusagen Georgiens, seine Rechtsvorschriften an das Abkommen anzunähern.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 Buchstabe f AEUV)

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 285 des Abkommens in Verbindung mit Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS

Da Anhang XXII mit dem Rechtsakt des Assoziationsrates EU-Georgien geändert wird, sollte der Akt nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt mit Blick auf die Änderung von Anhang XXII des Assoziierungsabkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2014/494/EU des Rates geschlossen und ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 406 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (3) Nach Artikel 283 des Abkommens entwickeln die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit weiter und harmonisieren ihre Politik, um dem Betrug und dem Schmuggel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren entgegenzuwirken und sie zu bekämpfen. Zu dieser Zusammenarbeit gehört unter anderem, die Verbrauchsteuersätze für Tabakwaren unter Berücksichtigung der sich aus dem regionalen Kontext ergebenden Sachzwänge und im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums so weit wie möglich schrittweise anzunähern. Zu diesem Zweck werden sich die Vertragsparteien darum bemühen, ihre Zusammenarbeit im regionalen Kontext zu verstärken.
- (4) Nach Artikel 285 des Abkommens nimmt Georgien eine Annäherung seiner Rechtsvorschriften an die in Anhang XXII genannten EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.
- (5) Der Assoziationsrat sollte auf seiner achten Tagung einen Beschluss über die Änderung des Anhangs XXII annehmen.
- (6) Da der vorgesehene Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der achten Tagung des Assoziationsrates EU-Georgien zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf des Anhangs.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*